

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der in den Wintersemestern 1927/28 und 1928/29 erstmals und kurzfristig durchgeführte fakultative Kurs für die Lehrlinge des graphischen Gewerbes wurde im folgenden Schuljahr in einen Jahreskurs mit obligatorischem Schulbesuch umgewandelt (berufskundlicher Unterricht, 3 Wochenstunden). Gleiches geschah mit dem während der Wintersemester der Vorberichtsperiode abgehaltenen Kurs für dekorative Wandbemalung, der nun als berufliches Arbeiten für Maler- und Dekorateurlehrlinge (4 Wochenstunden) im Stundenplan figuriert.

Eine weitere Neuerung bildet die im Herbst 1931 in die Stickerabteilung eingegliederte Weberei.

Kanton Uri.

Gesetzgebung. Schulordnung vom 1. März und 16. Juli 1931.

Durch die neue Schulordnung sind aufgehoben: die Schulordnung vom 26. November 1906, die Landratsbeschlüsse betreffend Abänderung der Schulordnung vom 27. Januar 1910, die Erhöhung der Besoldung für die obligatorische Fortbildungsschule vom 20. Oktober 1920, Erhöhung der Beiträge an die Sekundarschulen vom 23. Januar 1907 und 31. Mai 1922.

Der Neuaufbau des urtherischen Schulwesens auf Grund der Schulordnung von 1931 ist dargestellt im Archivband 1931, I. Teil, Seite 71 ff.

Kanton Schwyz.¹⁾

Kleinkinderschulen.

Gesetzgebung. Kantonsratsbeschluß betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kleinkinderschulen und Kindergärten vom 21. November 1929. — Reglement für die Kleinkinderschulen und Kindergärten vom 17. Dezember 1929.

Der durch den Kantonsratsbeschluß festgesetzte Staatsbeitrag beträgt Fr. 50.— für jede Kleinkinderschule und Fr. 2.— für jedes Schulkind.

Primarschule.

Gesetzgebung. Der geltende provisorische Lehrplan wurde unter Berücksichtigung der Abänderungsvorschläge einer hiefür bestellten Spezialkommission am 24. März 1927 definitiv und auf den Beginn des Schuljahres 1927/28 in Kraft erklärt.

Unterricht. Der Kanton Schwyz konnte sich nicht mit der Frage der Orthographiereform befreunden. 1927 wurde

¹⁾ Berichte des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Erziehungswesen in den Jahren 1926/27, 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31 und 1931/32.

ein Gesuch des schweizerischen Lehrervereins, es möchte das Thema an der kantonalen Lehrerkonferenz zur Besprechung kommen, abschlägig beschieden mit der Begründung: a) Der Kanton Schwyz hat bereits in den letzten zwei Jahren für die ersten vier Schuljahre neue Lesebücher nach der bisherigen Orthographie erstellt; b) ebenso werden für die folgenden Klassen zurzeit Lesebücher erstellt; c) eine Orthographiereform würde daher auch wieder eine Revision der bisherigen Lesebücher zur Folge haben; d) eine kantonale Lehrerkonferenz ist zurzeit kaum durchzuführen und nach den gemachten Erfahrungen sind die schwyzerischen Lehrer keine Freunde der neuen Orthographie (Kleinschreibung aller Hauptwörter mit Ausnahme der Eigennamen und der Satzanfänge).

Auf Anfrage der kantonalen Schulbücherkommission wurde 1927 bestimmt, daß für die 6. und 7. Klasse ein gemeinsames Lesebuch erstellt werden solle, und zwar für die Knaben und Mädchen gesondert. Die Schaffung eines besondern Lesebuches für jedes Geschlecht wurde als tunlich erachtet mit Rücksicht auf die Vorgänge in Deutschland und auf die Erwägung, daß die Volksschule aus einer bloßen Lernschule in eine Lebensschule umgestaltet werden solle. Für die Mädchen sei hauswirtschaftliche Unterweisung in der Volksschule dringendes Bedürfnis; denn nur wenige hätten im nachschulpflichtigen Alter Gelegenheit, sich hauswirtschaftlich auszubilden. Und bei den Knaben tue es not, die Umgestaltung des Unterrichtsstoffes im Sinne einer bessern Anpassung an die Lebensbedürfnisse zu vollziehen.

Sekundarschule.

Gesetzgebung. Regulativ für den Eintritt und die Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule vom 12. März 1929.

Auch wurde der provisorische Lehrplan für die Sekundarschulen mit wenigen Abänderungen, die aus der Beratung mit der Sekundarlehrerschaft hervorgingen, vom Erziehungsrat genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 1927/28 in Kraft erklärt. Er enthält unter anderem die Bestimmung, daß der Berufsberatung die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse.

Allgemeine Wiederholungsschule.

Gesetzgebung. Verordnung über die allgemeine Wiederholungsschule vom 21. Juli 1931.

Nach dieser Verordnung sind alle jungen Männer verpflichtet, von dem der Erfüllung des 16. Altersjahres folgenden Jahre an während zwei Jahren die Wiederholungsschule zu besuchen, und zwar wenigstens 60 Stunden. In Vollziehung von § 5 der neuen Verordnung wurde in einem Beschlusse vom 19. September 1931

bestimmt, in welchen Fächern Unterricht zu erteilen sei. Für die ersten 40 Stunden trägt die Gemeinde die Kosten; die Kosten der übrigen Stunden bestreitet der Kanton aus der Schulsubvention.

Kantonales Lehrerseminar.

1927 wurde am Lehrerseminar als obligatorisches Unterrichtsfach die Einführung in die lateinische Kirchensprache zum Lesen und Verstehen der liturgischen Texte aufgenommen. Vom 13. bis 18. Oktober 1930 fand ein Handfertigkeitkurs für Kartonnagearbeiten für 12 Schüler des 3. und 4. Kurses statt.

Kanton Obwalden.¹⁾

Gesetzgebung. 1. Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschulen vom 23. Januar 1932.

2. Verordnung über die Lehrerversicherungskasse vom 29. Dezember 1927. — Abänderung dieser Verordnung vom 23. Januar 1932.

3. Verordnung über die Maturitätsprüfungen vom 29. Dezember 1927. — Verordnung betreffend Stipendien zum Besuch landwirtschaftlicher Schulen vom 16. März 1929.

4. Reglement betreffend den kantonalen Fonds für die Ausbildung von Anormalen vom 29. Februar 1928.

Zu 1.: Die Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention wurde erlassen auf Grund der Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 15. März 1930, die den Kantonen eine Erhöhung des Bundesbeitrages brachte. (Text im II. Teil.)

Zu 2.: Die Annahme der Verordnung über die Lehrerversicherungskasse durch den Kantonsrat stellte die Alters- und Invalidenversorgung sicher. Die Abänderung von 1932 sieht eine Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten und eine bessere Anpassung des jährlichen Beitrags aus der Bundesschulsubvention vor.

Geplant ist auch eine Revision des Schulgesetzes. Die zur Unterbreitung von Anregungen und Vorschlägen eingeladenen Gemeinden haben sich jedoch nur vereinzelt geäußert.

Kanton Nidwalden.

Gesetzgebung. 1. Abänderung des Artikels 5 des Schulgesetzes vom 28. April 1929.

2. Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 29. Juli 1931.

¹⁾ Amtsbericht über die Staatsverwaltung des Kantons Unterwalden ob dem Wald für die Amtsperiode 1926/28 und Bericht über die Primarschulen für die Schuljahre 1927/29.